

Satzung

Deutscher Verband Elektro-Epilation

Fassung vom 18.4.2015
Urfassung vom 06.11.2009 - Änderungen siehe Fußnoten ^{1.) II.) III.) IV.)}



Geschäftsstelle
Dachauer Str. 419
80992 München

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verband führt den Namen **Deutscher Verband Elektro-Epilation**. Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München trägt er den Namen
Deutscher Verband Elektro-Epilation e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck und Aufgaben des Verbands)

1. Zweck des Verbands ist die Förderung und Wahrnehmung der beruflichen Interessen der Elektrologen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten, zu betreuen und Auskünfte zu erteilen
 - b) die Interessen des Berufsstandes nach außen fördern/vertreten
 - c) die Förderung der Fort- und Weiterbildung für praktizierende Elektrologen und des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern
 - d) die Allgemeinheit über die Elektro-Epilation und damit zusammenhängende Fragen aufzuklären und zu informieren,
 - e) die Förderung von Transparenz und Sicherheit für die Allgemeinheit durch Schaffung von Standards
 - f) Aufnahme von Verbindungen mit gleichartigen oder ähnlichen Organisationen im In- und Ausland und Ausweitung dieser Verbindungen zum Nutzen der Elektro-Epilation
 - g) Sammlung und Archivierung von Informationen aus dem Bereich der Elektro-Epilation, auch fachübergreifend aus den Bereichen Medizin und Kosmetik

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verband besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die selbständig oder angestellt praktizierend auf dem Gebiet der Elektro-Epilation tätig ist oder sich in einer entsprechenden Ausbildung befindet und die Interessen des Verbands unterstützt.
 - b) Förderndes Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts oder Einzelkaufleute werden, die nicht praktizierend auf dem Gebiet der Elektro-Epilation tätig sind, wenn sie den Verbandszweck unterstützen und finanziell oder beratend fördern. Fördermitglieder sind passive Mitglieder und haben kein Stimmrecht.

Satzung

Deutscher Verband Elektro-Epilation

Fassung vom 18.4.2015
Urfassung vom 06.11.2009 - Änderungen siehe Fußnoten ^{1.) II.) III.) IV.)}

- c) Natürliche Personen und deren Angehörige, die die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen und eine Firma betreiben oder diese direkt oder indirekt leiten, bzw. direkt oder indirekt an einer Firma beteiligt sind, die kosmetische Geräte oder Produkte vertreibt (ausgenommen Einzelhandel) oder eine Schule für Aus- und Weiterbildung von Elektrologen oder verwandter kosmetischer Berufe direkt oder indirekt betreiben oder leiten, können nur fördernde Mitglieder werden.
2. Über Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand im Mehrheitsbeschluss unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Richtlinien. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn
 - a) ein Mitglied den Interessen des Verbands grob zuwiderhandelt oder gegen die Verbandssatzung verstößt
 - b) ein Mitglied das Ansehen des Verbands oder deren Mitglieder erheblich schädigt oder gefährdet
 - c) ein Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres besteht
4. Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
5. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Ausschluss tritt mit der Absendung der Mitteilung in Kraft. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 (Beiträge)

1. Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr ist der halbe Beitrag fällig.

Satzung

Deutscher Verband Elektro-Epilation

Fassung vom 18.4.2015
Urfassung vom 06.11.2009 - Änderungen siehe Fußnoten ^{1.) II.) III.) IV.)}

2. Art und Höhe des Beitrages für Fördermitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Fördermitglieder, die zugleich selbständig oder angestellt praktizierend auf dem Gebiet der Elektro-Epilation tätig sind oder sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden, bezahlen den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds, behalten aber den Status eines Fördermitgliedes.

§ 6 (Organe des Verbands)

Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung und Zuständigkeit)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; sie soll in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht gesetzlich oder satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt ist jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende ordentliche Mitglied. Abwesende ordentliche Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes ordentliche anwesende Mitglied kann zwei abwesende ordentliche Mitglieder vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und eingegangener Anträge

Satzung

Deutscher Verband Elektro-Epilation

Fassung vom 18.4.2015
Urfassung vom 06.11.2009 - Änderungen siehe Fußnoten ^{1.) II.) III.) IV.)}

- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszwecks, Zusammenlegung und Auflösung des Verbands
 - e) Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. In Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes betreffen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
10. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 **(Vorstand)**

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Kassierer/-in
 - e) dem/der Schriftführer/-in
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die unter Punkt 1 genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 **(Zuständigkeit des Vorstandes)**

1. Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - b) Verwirklichung der Verbandsziele (§ 2 der Satzung)
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Verbandsvermögens und Erstellung eines Geschäfts- und Kassenberichtes
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern

Satzung

Deutscher Verband Elektro-Epilation

Fassung vom 18.4.2015
Urfassung vom 06.11.2009 - Änderungen siehe Fußnoten ^{1.) II.) III.) IV.)}

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) einberufen und geleitet werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sachverständige Personen für bestimmte Aufgabengebiete (z.B. Fragen der Aus- und Weiterbildung, Medizinische Fragen, Technische Fragen) in einen Fachbeirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen.
 - a) Fachbeiräte haben die Aufgabe den Vorstand bei der Ausübung seiner im Rahmen des Verbandszweckes liegenden Aufgaben zu beraten.
 - b) Jeder Fachbeirat setzt sich aus höchstens drei Personen zusammen.
 - c) Mitglieder des Fachbeirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 10

(Wahlen und Beschlüsse in den Organen)

1. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 10

(Verbandsvermögen)

1. Mittel des Verbands dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und auf Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Verbands.
3. Den für den Verband tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im Verband sind ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen über einen Betrag bis zu 750 Euro zu verfügen. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten und Rechnung zu legen.
5. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbands keinerlei Ansprüche am Verbandsvermögen.

§ 11

(Kassenprüfung)

1. Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Kasse sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Satzung

Deutscher Verband Elektro-Epilation

Fassung vom 18.4.2015
Urfassung vom 06.11.2009 - Änderungen siehe Fußnoten ^{1.) II.) III.) IV.)}

2. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Verbands erstattet werden kann.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.
4. Die Kassenprüfer werden jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Satzungs- und Zweckänderungen)

1. Über Satzungs- und Zweckänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen müssen mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 13 (Auflösung oder Zusammenlegung des Verbands)

1. Über die Auflösung oder Zusammenlegung des Verbandes kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Der Beschluss darüber muss mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an

Deutsche Krebshilfe e.V.
Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe
Buschstraße 32
53113 Bonn

^{1.)} Die Satzung in der Urfassung vom 06.11.2009 wurde am 02.12.2009 ins Vereinsregister (VR 202673) eingetragen.

^{II.)} Die Satzungsänderung vom 17.04.2010 (§2 Absatz 1b) und 2, §3 Absatz 1c), §4 Absatz 3c)) wurde am 29.07.2010 ins Vereinsregister eingetragen.

^{III.)} Die Satzungsänderung vom 09.04.2011 (§7 Absatz 6) wurde am 17.11.2011 ins Vereinsregister eingetragen.

^{IV.)} Die Satzungsänderung vom 18.04.2015 (§8 Absatz 1e)) wurde am 19.05.2015 ins Vereinsregister eingetragen.